

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1936)
Heft: 6

Artikel: Einiges aus der Rechtsgeschichte des Tales Schanfigg
Autor: Brunold, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den rodweise gestellt wurden. Die Amtsdauer scheint zuerst drei Jahre betragen zu haben, wurde dann aber in Anlehnung an die 1512 hinzugekommenen Landvogteien in den südlichen Untertanengebieten auf zwei Jahre beschränkt. Die Namen und die Reihenfolge der Landvögte sind bis anfangs der dreißiger Jahre in ihrer Gesamtheit nicht sicher festzustellen. Seit dieser Zeit wechseln die drei Bünde in der Reihenfolge Oberer Bund – Gotteshausbund – Zehngerichtenbund ab. Die Herrschaft Maienfeld wurde trotz schriftlich gegebener Zusage, weil es den damaligen Anschauungen über Untertanenverhältnisse widersprach, bis 1619 von der Besetzung dieser Vogtei tatsächlich ausgeschlossen. Eine pachtweise Verleihung der Herrschaft Maienfeld hat in dieser Zeit ein einziges Mal, in den Jahren 1571–1577, stattgefunden, sonst ging deren Besetzung stets nach der Rod vor sich.

Einiges aus der Rechtsgeschichte des Tales Schanfigg.

Von Landammann H a n s B r u n o l d, Peist.

Als älteste bekannte Landesherren des Tales erscheinen die Bischöfe von Chur, vielleicht zufolge königlicher Schenkung, wahrscheinlicher infolge der 1299 durch den Bischof vollzogenen Einlösung der vorher den Freiherren von Vaz verpfändeten Reichsvogtei Chur, des letzten Restes der ehemaligen Grafschaft Curätien. Der Bischof erteilte das Tal von Chur bis Strela als Lehen zuerst den Freiherren von Vaz, nach deren Aussterben 1338 dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans und dessen Gattin Ursula geb. von Vaz. 1394 ist es Lehen der Grafen von Toggenburg bis zu deren Aussterben 1436, wo sich das Tal dem Zehngerichtenbund anschließt. 1437 kommt es als Lehen an die Grafen von Montfort-Tettnang, 1471 durch Kauf an die Grafen von Matsch, 1479 an die Herzöge von Österreich, in deren Besitz es bis 1652 blieb. 1652 verkaufte Erzherzog Ferdinand den Gerichten St. Peter und Langwies alle seine daselbst als Lehen ihm zustehenden Rechte. 1657 verkauften Bischof und Domkapitel den beiden Gerichten die landesherrlichen Rechte für 1000 fl. und Abtretung von zwei mailändischen Schulstipendien.

Nach der Gründung des Freistaates der III Bünde bildete das Schanfigg das siebente Hochgericht des Zehngerichtenbundes. Es zerfiel in die beiden Gerichte St. Peter (Außerschanfigg, das vordere Gericht) und Langwies (Innerschanfigg, das innere Gericht). Zum Gericht St. Peter gehörten die Nachbarschaften Maladers, Calfreisen, Castiel, Lülen, St. Peter, Pagig, Molinis und Peist; zum Gericht Langwies die Nachbarschaften Langwies - Platz, FONDEI, Sapün, Praden. In jedem Gerichte urteilte ein Ammann mit 15 bzw. 16 Richtern über Zivilfälle. Die Blutgerichtsbarkeit war Sache des Hochgerichts. Auf dem Bundestag hatte jedes Gericht einen Boten. Wenn Einnahmen oder Ausgaben vom Hochgericht auf die beiden Gerichte zu verteilen waren, so fielen auf St. Peter drei Teile, auf Langwies zwei Teile. Über die Verteilung der Veltliner-, Maienfelder- und Kriegsämter wurden zwischen den beiden Gerichten besondere Abmachungen getroffen (Schiedssprüche von 1616 und 1653).

Die beiden Gerichte verfügten über eigene Statuten und Gesetze. Diese waren niedergelegt in den Landbüchern. Jedes Gericht hatte sein eigenes Landbuch. Sie stimmten in den wesentlichsten Punkten fast wörtlich überein. Es scheint, daß das Landbuch von Langwies — wir stützen uns auf die Redaktion des Jahres 1657, die aber zweifellos auf einer viel älteren basiert — demjenigen von St. Peter als Vorbild gedient hat.

In Landbüchern standen an erster Stelle gewöhnlich die Vorschriften über die Wahl des Landammanns und die Bestellung des Gerichts. Im äußern Gericht stellte St. Peter für die Obrigkeit zwei Gerichtsgeschworne und zwei Zugeschworne, Peist drei Gerichtsgeschworne und drei Zugeschworne, Molinis zwei Gerichtsgeschworne und zwei Zugeschworne, Pagig zwei Gerichtsgeschworne und zwei Zugeschworne, Maladers zwei Gerichtsgeschworne und zwei Zugeschworne, Castiel zwei Gerichtsgeschworne und zwei Zugeschworne, Calfreisen und Lülen je einen Gerichtsgeschwornen und einen Zugeschwornen. Das Richterkollegium bestand somit aus 15 Mann. Der Landschreiber vertrat in der betreffenden Gemeinde jeweilen einen Geschwornen.

In bezug auf die Wahl des Landammanns und der Geschwornen stimmen die beiden Landbücher fast vollständig überein. Im Gericht St. Peter war das Stimmrecht mit dem 16., im Gericht Langwies mit dem 18. Altersjahr gegeben. Im Gericht Langwies hatte jede der vier Nachbarschaften Langwies, FONDEI,

Sapün und Praden vier Geschworne, im ganzen also 16 Geschworne ohne den Landammann. Im weitem war in beiden Gerichten angeordnet, daß der Landammann acht oder vierzehn Tage vor der Besatzung durch den Weibel zusammenbieten lasse, um zu beraten, was notwendig sei, vor eine ehrsame Landschaft zu bringen, und wo jeder Ratsfreund schuldig sei, alle ehrlichen Frevel anzugeben, und alles soll aufgezeichnet und bei gleichem Anlaß das Bußengericht abgehalten werden.

Acht Tage vor der Besatzung soll der Landweibel dann von Gemeinde zu Gemeinde beim Eid ermahnen und bieten. Denjenigen, welche nicht erscheinen, soll, Gottes Gewalt vorbehalten, der Landammann nicht schuldig sein, die Ürten zu geben. Den an der Landsgemeinde Erschienenen war aber der Landammann verpflichtet, die Ürten, bestehend in 5 Batzen mehr $\frac{1}{2}$ Wein (eine Halbe) und ein Brötli zu geben. In den folgenden Jahren bestanden die Ürten in 3 Batzen an einen jeden. Hingegen soll der Landammann Genußsame haben an zwei Bundstagen, zwei Bundsbesatzungen, Beitagen und Kongressen. Das Landbuch von Langwies enthält über die Ürten keine Bestimmungen.

Die Wahl des Landammanns wurde in folgender Weise vorgenommen: Im Gericht St. Peter forderte der Landweibel den Ältesten in jeder Gemeinde auf, er solle einen dargeben (vorschlagen) zum Landammann; im Gericht Langwies wurden die Geschwornen in jeder Gemeinde dazu aufgefordert. Wenn dann mehr als einer zum Landammann dargegeben wurde, mußten die bestellten Stimmenzähler die Wähler in Haufen sortieren und ausmitteln, welcher der Vorgeschlagenen das Mehren habe. Sobald dieses ausgemittelt war, mußte der alte Landammann dem neu-gewählten vor dem ganzen Volke den Eid abnehmen, der folgendermaßen lautete: „Nun in dem Namen des allmächtigen Gottes, so wollet ihr also schweren, dies Jahr oder so lang sich gebühret, unser Landammann oder gemeiner Richter zu sein, daß ihr jedermann gleichförmig Recht und Gericht halten wollt, dem Fremden als dem Heimischen, dem Heimischen wie dem Fremden, dem Reichen als dem Armen et vicissime und da nichts ansehen, weder Miet noch Gaben, noch Lieb noch Leid, weder Freundschaft noch Feindschaft, sondern die liebe Gerechtigkeit, und ob es käme, daß zwei gleichförmige Urtlen wären, daß ihr die einte mindern, die andere mehren wollet, welche euch dann die recht dunkt, ihr wollet auch verschweigen sein in räten und täten und das bei euch

behalten bis in den Tod und ins Grab tragen, ihr wollet auch Unfried zu Fried machen nach eurem besten Vermögen, ihr wollet auch die Kirchen und ihre Vorsteher, wie auch armen Witwen und Waisen helfen, schützen und schirmen und ob es käme, daß ihr aus dem Land reitend und etwas hörtet, das unserm Lande zuwider wär oder Schaden bringen möcht, daß ihr dasselbige wenden und dafür sein wollet, nach eurem besten Vermögen, wie auch einer ehrsamten Landschaft, um alles einnehmende und ausgebende saubere und redliche Rechnung führen und alles das tun, was einem Landammann ziemt und gebührt.“ Hierauf hatte der Landammann mit erhobenen drei Schwörfingern die Eidesformel in folgender Weise nachzusprechen: „Das alles, was mir vorgehalten ist in Worten, hab ich recht und wohl verstanden, dem versprech ich auch nachzukommen zu guten Treuen ungefährlich, als wahr mir helf Gott und die heilige Dreifaltigkeit. Amen.“

Nach der Beeidigung und Beglückwünschung des Landammanns traten dann die von den Gemeinden bestellten Besetzer mit dem neugewählten Landammann auf dem Rathaus zusammen und bestellten die Gerichtsgeschwornen von sich aus. Im Gericht Langwies hatten die Besetzer nur ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Geschwornen zu Handen der Landsgemeinde.

Nachdem auf diese Weise in den beiden Gerichten die gesamte Obrigkeit bestellt war, traten die Geschwornen am gleichen Tag mit dem Landammann zusammen und leisteten demselben den Amtseid, ungefähr nach der gleichen Formel wie derjenigen des Vorsitzenden.

Soviel über die Bestellung der Gerichtsbehörden oder Obrigkeiten, wie man sie früher nannte. Diese hatten im Zivil- und Strafrecht die höchste Spruchkompetenz. Sie konnten in Strafsachen über Leben und Tod absprechen und hatten in Zivilsachen unbeschränkte Entscheidungsbefugnisse.

Es gab in den ersten Jahrhunderten nach der Gründung des Zehngerichtenbundes kein einheitliches, gemeinsames Zivil- oder Strafrecht. Im Obern Bund war es anders. Da bestand schon in der ersten Zeit ein gemeinsames Bundesgericht, an das alle bedeutenden Rechtsstreitigkeiten gebracht werden konnten, und eine gemeinsame, einheitliche Gesetzgebung, die so vollständig war, daß den einzelnen Gemeinden und Gerichten fast nichts mehr zu tun übrig blieb.

Der Zehngerichtenbund besaß eine gemeinsame Verfassungs-

grundlage im Bundesbrief von 1436. Ebenso bestand im Bund eine gemeinschaftliche Gesetzgebung. Daneben aber existierten wie gesagt die zahlreichen Statutarrechte der einzelnen Gerichte und Gemeinden. Die Bundesgesetzgebung war unvollkommen, und weil ein gemeinsames Obergericht fehlte, wurde sie in den einzelnen Gerichten nicht immer befolgt. Es bestand sogar die Auffassung, daß die Bundesgesetzgebung nur in Streitigkeiten zwischen Fremden und Einheimischen zur Anwendung zu kommen habe; für Streitigkeiten unter den einzelnen Bundesgliedern seien ausschließlich die eigenen Statutarrechte maßgebend. Es kam dann allerdings auch vor, daß die Intervention des Bundes angerufen wurde und dieser einen gewissen Druck auf die Gerichte in bezug auf die Handhabung und Anwendung der Bundesgesetze ausübte.

So hatten denn auch die Gerichte Langwies und St. Peter ihre eigenen Statutarrechte, in denen über alle die Landschaft und ihre Bewohner betreffenden Angelegenheiten eingehend legiferiert war. Einzelne gesetzgeberische Akte waren aus der Bundesgesetzgebung herübergenommen und als integrierender Bestandteil den eigenen Statuten einverleibt oder wenigstens der erstern nachgebildet, so z. B. die Ordnung des Erbfalls, die Malefizordnung und anderes.

Es würde uns zu weit führen, alle die vielen statutarrechtlichen Bestimmungen der beiden Gerichte Langwies und St. Peter aufzuführen. Das Landbuch von Langwies enthält 222 Artikel, dasjenige von St. Peter 97.

Wir wollen an dieser Stelle ein Rechtsmittel erwähnen, das eine große Rolle spielte, in den beiden Landbüchern aber nicht gleichmäßig geregelt war. Es betrifft das sog. *Zugrecht*. Wenn einer ein liegendes Gut verkaufte, so hatte der nächste nach dem Erbfall berechnete Anverwandte des Verkäufers das Recht, das verkaufte Gut zum gleichen Preis an sich zu ziehen, zu erwerben. Dieses Recht stand dem Züger im Gericht Langwies drei Monate nach dem öffentlichen Ausruf des Kaufes zu, und wenn einer in der Fremde war und von dem Kauf nichts gewußt hatte, so stand ihm das Zugrecht ein Jahr lang zu. Wenn aber liegende Güter, Weiden, Stallungen oder andere unbewegliche Sachen an Nicht-einheimische oder Landsleute verkauft wurden, stand jedem Landsmann im Gericht das Zugrecht zu, „und zwar soll der Zug weren für und für, weil Grund und Grat steht“, also das ewige Zugrecht. In diesem Fall war nicht der Kaufpreis maßgebend, sondern

das gekaufte und gezogene Gut mußte durch ehrliche und unparteiische Männer geschätzt werden nach dem Wert, den es zur Zeit des Zuges hatte.

Das ewige Zugrecht bestand eine Zeitlang auch auf Davos. Es hatte zur Folge, daß die Gemeinde Arosa im Jahr 1779 in ihrem großen Prozeß mit der Stadt Chur, der vor dem Gericht in Davos ausgetragen wurde, 152 $\frac{1}{2}$ Weiden oder Alpstöße in der Schönbodenalp in Arosa an sich ziehen konnte, nachdem diese Alpstöße von Chur gekauft und 137 Jahre in ihrem Besitz geblieben waren. Die Zahl der Weiden oder Alpstöße, welche die Einwohner von Arosa damals noch besaßen, war auf 22 heruntergesunken. Wenn damals der Prozeß zugunsten von Chur entschieden worden wäre, so hätte jedenfalls eine allgemeine Auswanderung stattgefunden und das Arosertal wäre heute eine schöne Alp der Stadtgemeinde Chur. Interessant ist aber auch, wie das Gericht in Davos damals zu diesem Spruch gekommen ist. Es war nämlich nicht ganz sicher, ob das ewige Zugrecht zur Zeit, als die Stadt Chur diese Alpweiden kaufte, wirklich bestanden hat, und es war das Bestreben beider Parteien, einander die Beweislast zuzuschieben. Das Merkwürdige und Entscheidende ist nun, daß das Gericht entschieden hat, Chur müsse innert $\frac{3}{4}$ Jahren beweisen, daß das Zugrecht zwischen 1625 und 1630 eingeführt worden sei, also erst nach dem Kauf dieser Alpstöße seitens der Stadt Chur von der Gemeinde Maienfeld. Diesen Beweis konnte Chur nicht erbringen, und so gelangte Arosa in den Besitz seiner Alp. Die Alpstöße wurden auf 3806 Gulden und 15 Kreuzer gewertet, der Stoß somit auf 25 Gulden.

Das Landbuch von St. Peter kannte dieses sogenannte ewige Zugrecht nicht. Es enthielt über diese Rechtsinstitution die Bestimmung, daß wenn jemand ein liegendes Gut verkauft hätte, es seien Güter, Wald, Häuser oder alles andere, so unbeweglich ist, so hat je der nächste den Zug dazu nach dem Erbfall, und währt der erste Zug sechs Wochen, der andere aber ein Jahr und drei Tag, gegen den Fremden zuvorderst die nächschafft und dannet hin die andern Landleut. Jedoch soll der Fremde so gehalten werden, wie es in seinem Gericht gegen uns auch gehalten wird. Welcher aber den Markt innert Jahresfrist nit wußte, dem steht selbiger noch ein Jahr offen. Der Unterschied in der Ordnung des Zugrechtes besteht also darin, daß in Langwies der genossenschaftliche Grundsatz viel weiter ausgebildet worden ist, als im

äußern Gericht. Im sog. Walserrecht kommt dieses Prinzip überhaupt viel intensiver und ausgeprägter zur Geltung als in den andern, meistens von Romanen bewohnten Teilen von Graubünden.

Neben diesem Zugrecht waren in den Landbüchern, wie bereits angedeutet, weitgehende Bestimmungen über allerlei Fragen des öffentlichen und privaten Rechtes enthalten. Mit besonders schwerer Strafe bedroht war der Diebstahl an lebender Ware, also an Tieren. So wird erzählt, daß am Anfang des vorigen Jahrhunderts vom Gericht St. Peter ein Mann, der Ziegen und Schafe im Wert von zirka 30 Gulden gestohlen hatte, zum Tode verurteilt wurde. Die Hinrichtung hat auf der alten Richtstätte des Schanfiggs, am sog. Galgenbühl, stattgefunden, am westlichen Ende des Glassaurer Waldes, da wo der Weg von der Landstraße nach Lüen abzweigt. Auch gegen Sittenlosigkeit, Völlerei, Spiel und Tanz, Verkauf von Wein durch die Wirte. Damit kein Wucher aufkomme, waren strenge Strafbestimmungen aufgestellt. Straßen und Wege sollen die Gemeinden in gutem Zustand unterhalten. Den Eigentümern der Privatgüter war die Pflicht auferlegt, die Zäune gut zu unterhalten. Witwen und Waisen sollen geschützt werden, und alle sollen einander helfen, den wahren alten christlichen apostolischen Glauben und Gottesdienst zu fördern, die Kirchen in gutem Stand zu erhalten, „die Pfrund und Spänd aufhalten und nicht schmälern“.

Die Gerichte in der Landschaft Schanfigg haben aber nicht nur über zivil- und strafrechtliche Fragen geurteilt, sondern auch über öffentlichrechtliche, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen. In den einzelnen Gemeinden bestanden früher die sog. Leichentrünke. Bei jedem Todes- oder Begräbnisfall waren die Hinterbliebenen gewissermaßen verpflichtet, die bei der Beerdigung Anwesenden mit Wein und Brot zu bewirten, was zu Unfug und Pietätlosigkeit geführt hat.

Im weitem war es Übung, eine Art Gewohnheitsrecht, daß ein jeder, der eine Jungfrau heimführte, der ledigen Knabenschaft eine Anzahl Maß Wein zu spenden hatte. Das nannte man die „Hofiereti“. In der Gemeinde Peist hat die Gemeindeversammlung dann in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts diese Leichentrünke und die Hofiereti abgeschafft und beschlossen, daß an deren Stelle bei jedem Todesfall 4 Gulden und bei jeder Hochzeit ebenfalls 4 Gulden an die Gemeinde zur Äufnung des Schul- und Armenfonds bezahlt werden sollen. Dagegen erhob sich in

der Gemeinde eine gewaltige Opposition und Zwiespältigkeit, so daß die Schule zwei Jahre getrennt wurde. Schließlich brachte man die Sache vor Gericht und Obrigkeit, die den Gemeindebeschluß dann als zu Recht bestehend geschützt hat.

Ein weiterer Fall betrifft die Predigt in Molinis. Die Gemeinden St. Peter und Molinis waren in Streit geraten über die Reihenfolge der Predigten am Sonntag. Die Sache wurde ebenfalls der Obrigkeit zur Entscheidung vorgelegt, und diese entschied, Molinis solle jeden Sonntag die zweite Predigt haben.

Als eine weitere Eigentümlichkeit der Rechtsprechung im Gericht Schanfigg mag erwähnt werden, daß eine Weibsperson, die unehelich geboren oder in sittlicher Beziehung sich sonst irgendwie vergangen hatte, vom Gericht verurteilt wurde, Kirchenbuße zu tun. Diese bestand darin, daß die betreffende Person in der Kirche allein und abgesondert von den andern Kirchgenossen sitzen mußte und zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen wurde. Diese Straform war zwar im Landbuch nicht vorgesehen, wurde aber tatsächlich angewendet. Von meiner Mutter habe ich erfahren, daß mein Vater noch selber im Gerichte saß, als diese Strafe ausgesprochen wurde. Hingegen war in beiden Landbüchern vorgesehen, daß solchen Personen, die sich sittlich vergangen hatten, Geldstrafen auferlegt wurden, und zwar auch in denjenigen Fällen, wo die betreffenden Personen dann die Ehe miteinander eingingen. Es war auch üblich, daß in einem Fall, wo eine Weibsperson, welche den Vater ihres zu erwartenden Kindes nicht angeben wollte, die Gerichtsgeschwornen ein hochnotpeinliches Verhör mit ihr aufnehmen mußten, wenn sie sich in Kindswehen befand.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde die Obrigkeit der beiden Gerichte stark in Anspruch genommen durch die Hexenprozesse. Die bezüglichen Gerichtsurteile lauten in der Regel dahin, daß die unglücklichen Personen mit dem „Schwärt“ vom Leben zum Tode hingerichtet, darauf Haupt und Körper zu Staub und Asche verbrannt und verscharrt wurden. In unserm Volke hat sich die Überlieferung erhalten, daß in einem Falle eine angebliche Hexe vom Gericht zum Tode durch Verbrennen bei lebendigem Leibe verurteilt worden sei. Diese Tatsache wurde an der Zentenarfeier des Zehngerichtenbundes am 7. Juni 1936 in Davos durch eine Gruppe aus dem Schanfigg dargestellt. Eine künstlich hergestellte Hexe wurde in schweren Ketten gebunden in

einem großen Kupferkessi auf den Richtplatz getragen. Der Landammann, der Landschreiber und zwei Gerichtsmitglieder in der alten Richtertracht begleiteten den Zug bis zur Richtstätte. Die Hexe wurde aus dem Grunde in einem Kessi dahin gebracht, weil der Glaube im Volke verbreitet war, sobald dieselbe den Erdboden berühre, könne derselben ihre Macht nicht mehr genommen werden.

Diese Gerichtsorganisation und statutarrechtliche Regelung des Gerichtswesens bestand bis zum Jahr 1851, wo der Kanton Graubünden eine neue Gerichtseinteilung erhielt und wo die beiden Gerichte Langwies und St. Peter zum Kreis Schanfigg vereinigt und diesem auch noch die Gemeinde Arosa zugeteilt wurde, während Praden zum Kreis Churwalden kam.

Nachtrag zum Aufsatz „Alte Prätigauer Geschlechter“.

(von J. U. Flütsch, Monatsblatt 1935 S. 353 ff.).

Von Freund Jakob Keßler in Chur, der insbesondere über die Geschlechter von Buchen Studien und Aufzeichnungen gemacht hat, erhalte ich freundlicherweise folgende Ergänzung zu meinem Aufsatz über „Alte Prätigauer Geschlechter“ im Dezember-Monatsblatt 1935.

Im Verzeichnis der während der Stichjahre 1778/1779 in Buchen lebenden Geschlechter wären also nachzutragen die Namen Brüesch, Dünscher, Wolf, Wölfli; bei den zu jener Zeit bereits ausgestorbenen Geschlechtern die Namen Gasolf, Gorth, Karch, Kleinhanss, Strub.

Freund Hans Boner in Basel teilt mir mit, daß das Geschlecht Mustein in Seewis (Prätigau) noch heute unter dem Namen Monstein fortbestehe.

J. U. F.

Chronik für den Monat April.

3. In Chur hat sich eine Bündner Auswanderungsaktion gebildet mit Anton von Sprecher in Chur als Präsident. Diese will die Auswanderung von schweizerischen Berufsleuten der Technik, des Handels und Gewerbes zu fördern suchen.